



Beitragsordnung Unantastbar United e.V.

Gültig ab Dezember 2020

§1 Grundsatz

Abs.1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Abs.2 Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

Abs.1 Der festgesetzte Beitrag wird zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Abs.2 Die Beitragszahlung in SEPA-Ländern erfolgt durch Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

Abs.3 Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

Abs.4 Die Beitragszahlung aus Ländern, in denen SEPA nicht möglich ist, erfolgt durch Überweisung. Hierfür erhält das Mitglied eine Rechnung.

§ 3 Beitrag

Abs.1 Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 11 Euro.

Abs.2 Der jährliche Beitrag beträgt 24 Euro.

Abs.2.1 Für Kinder und Jugendliche, die die Mitgliedschaft bei Unantastbar United e.V beantragen gilt folgende Beitragsstaffelung, sofern ein/e Erziehungsberechtigte/r bereits vollzahlendes Mitglied im Verein ist:
bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres beitragsfrei
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 12 Euro.
Der Anspruch auf den ermäßigten Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche endet in dem folgenden Beitragsjahr, in dem das Mitglied volljährig wird. Ebenfalls entfällt der Anspruch, wenn der/die vollzahlende Erziehungsberechtigte den Verein verlässt.

Abs.3 Im Eintrittsjahr wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig berechnet.

Abs.4 Bei Lastschriftrückgaben werden die angefallenen Bankgebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Abs.5 Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 Euro pro Mahnung erhoben.

Gez.
Der Vorstand